

Quelle: <https://voris.wolterskluwer-online.de/document/f4d808b7-0a4a-34e1-bdd6-f1a88b8131bb>

Rechtsstand: ab 01.01.2026 (aktuelle Fassung)

Bibliografie	
Titel	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)
Amtliche Abkürzung	NKlimaG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	28010

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)

Vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464 - VORIS 28010 -) [\(1\)](#)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 87)

Redaktionelle Inhaltsübersicht	§§
---------------------------------------	-----------

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Zweck des Gesetzes	1
Begriffsbestimmungen	2

Zweiter Abschnitt

Niedersächsische Klimaziele, Strategien des Landes, Klimarat

Niedersächsische Klimaziele, Hinwirkungsverpflichtung, Vorbildfunktion, Berücksichtigungsgebot	3
Planung von Freiflächenanlagen	3a
Strategie zum Klimaschutz	4
Maßnahmen zum Klimaschutz	4a

Redaktionelle Inhaltsübersicht	§§
Strategie für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung	5
Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	6
Monitoring	7
Klimarat	7a
Dritter Abschnitt	
Aufgaben des Landes	
Gesetz- und Verordnungsentwürfe, Zuwendungen	8
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Investitionen und Beschaffungen	9
Beauftragte für den Klimaschutz	9a
Nutzung landeseigener Flächen	10
Zusätzliche Anforderungen an die Gebäude der Landesverwaltung	11
Maßnahmen zum Klimaschutz im Verkehrssektor	12
Information über Ziele und Zwecke dieses Gesetzes	13
Klimakompetenzzentrum	14
Zuführungen an den Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen	15
Vierter Abschnitt	
Aufgaben der Kommunen	
Aufgabenwahrnehmung und Kostenausgleich	16
Energieberichte	17
Klimaschutzkonzepte, Fördermittelberatung, Klimaschutzmanagement	18
Entsiegelungskataster	19
Wärmeplanung, planungsverantwortliche Stellen, Zieljahr	20
Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung	21

Übergangsregelungen für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen für die Gebiete mit Ober- und Mittelzentren	22
Elektronische Übermittlung von Wärmeplänen, Mitteilung eines Fortschreibungsbedarfs	23
Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung	24
Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebietes zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich	25
Klimaanpassungskonzepte	26

Fünfter Abschnitt

Weitere Bestimmungen zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes

Datenübermittlungen nach § 11 WPG	27
Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen	28
Zuständigkeiten	29

Fußnoten

- [\(1\) Red. Anm.:](#) Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und zur Einführung eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464)

Quelle: <https://voris.wolterskluwer-online.de/document/a1bbd9ed-e6b6-3dab-8096-0773171ada86>

Rechtsstand: ab 01.01.2026 (aktuelle Fassung)

Bibliografie

Titel	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)
Amtliche Abkürzung	NKlimaG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	28010

§ 18 NKlimaG - Klimaschutzkonzepte, Fördermittelberatung, Klimaschutzmanagement

(1) ¹Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2025 Klimaschutzkonzepte für die eigene Verwaltung zu erstellen, zu beschließen, dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu übermitteln und bei Bedarf fortzuschreiben. ²Das Klimaschutzkonzept enthält mindestens:

1. eine Ausgangsbilanz der jährlichen Treibhausgasemissionen der Verwaltung,
2. eine Zielsetzung zur Minderung der Treibhausgasemissionen der Verwaltung, die sich im Mindestmaß an dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 ([§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#)) orientiert,
3. eine Festlegung von Zwischenzielen zur Erreichung des Ziels nach Nummer 2,
4. eine Darstellung geplanter Maßnahmen, deren Umsetzung einen Beitrag zur Erreichung der in den Nummern 2 und 3 genannten Ziele leisten soll, und
5. ein Verfahren, mit dem der Stand der Zielerreichung und der Maßnahmenumsetzung überprüft und anhand dessen Ergebnis über eine Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts entschieden werden soll.

(2) Jeder Landkreis und die Region Hannover ist ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, die kreis- oder regionsangehörigen Gemeinden zur Inanspruchnahme von Klimaschutzfördermitteln zu beraten und bei deren Beantragung zu unterstützen.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommunen sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2026 ein Klimaschutzmanagement einzuführen, mit dem die strukturierte Umsetzung ihrer Klimaschutzkonzepte organisatorisch gewährleistet werden kann.

(4) ¹Das Land weist den Landkreisen und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 ab dem 1. Januar 2024 jährlich Mittel für zwei Vollzeitpersonalstellen der Entgeltgruppe 12 zuzüglich eines Betrages von 30 000 Euro zu. ²Das Land weist den kreisfreien Städten sowie der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 ab dem 1. Januar 2024 jährlich Mittel für eineinhalb Vollzeitpersonalstellen der Entgeltgruppe 12 zuzüglich eines Betrages von 30 000 Euro zu. ³Das Land weist den Kommunen zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 ab dem 1. Januar 2026 jährlich weitere Mittel für eine halbe Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 zu. ⁴Die jährliche Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden standardisierten Personalkostensätze für den Tarifbereich.

